

► Elektronischer Rechtsverkehr

### beA-Karte und PIN sind höchstpersönlich

| Übergibt ein Anwalt für eine Vertretungszeit seinem Vertreter seine beA-Karte nebst PIN, sind hierüber eingereichte Schriftsätze unwirksam. |

Diese Ansicht hat das ArbG Lübeck (19.7.19, 6 Ca 679/19, Abruf-Nr. 211116) geäußert und damit ein erhebliches Risiko im anwaltlichen Alltag beschrieben. Eine zulässige elektronische Übermittlung von Schriftsätzen kann nach § 46c Abs. 3 ArbGG (entspricht § 130a Abs. 3 ZPO) im Arbeitsgerichts- und Zivilprozess über eine qualifizierte Signatur oder über einen sicheren Übermittlungsweg (u. a. beA für Anwälte mit deren beA-Karte) und einfacher Signatur (bloße Namenswiedergabe) erfolgen. Wie eine eigenhändige Unterschrift muss aber eine Identität zwischen dem Übersender und dem Signierenden bestehen. Das ist bei der Weitergabe der beA-Karte und der PIN nicht der Fall.

**MERKE** | Die Weitergabe der Karte und der PIN widerspricht auch den Ausgabebedingungen und stellt insoweit eine Pflichtverletzung dar.

► Mietrecht

### Mietpreisbremse unbedenklich: Umsetzung gehemmt

| Die 2015 eingeführte Mietpreisbremse ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat das BVerfG jetzt entschieden. Sie verstößt weder gegen die Eigentumsgarantie noch gegen die Vertragsfreiheit oder den allgemeinen Gleichheitssatz. |

Dass Eigentum zivilrechtlich den Anspruch begründet, mit der Sache nach Belieben zu verfahren (§ 903 BGB), verfassungsrechtlich aber auch verpflichtet (Art. 14 GG), gehört wohl zum Allgemeinwissen. In diesem Spannungsfeld bewegt sich die Mietpreisbremse nach § 556d Abs. 1 BGB.

Das BVerfG hat keine Bedenken gegen das Instrument der Mietpreisbremse (18.7.19, 1 BvL 1/18; 1 BvR 1595/18; 1 BvL 4/18, Abruf-Nr. 211115). Denn Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch die Gesetze bestimmt und das Eigentum soll auch dem Gemeinwohl dienen. Auch andere Verfassungsrechte sieht das BVerfG nicht verletzt.

**MERKE** | Elf Landesregierungen haben inzwischen eine Verordnung nach § 556d BGB erlassen. Soweit hiergegen gerichtlich vorgegangen wurde, hat sich jeweils deren Unwirksamkeit ergeben (vgl. zuletzt für die Mietpreisbremse in Hessen BGH 17.7.19, VIII ZR 130/18, Abruf-Nr. 210356).



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 211116

Anwaltliche  
Pflichtverletzung



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 211115



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 210356